

# Hochschule für Technik Stuttgart

## Studien- und Prüfungsordnung

Master Software  
Technology  
- Vollzeit -

Stand: 04.02.2009

Aufgrund des 2. HRÄG (Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften) GBl. S.1, Artikel 1 Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008, hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 04.02.2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Software Technology beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 05.02.2009.

## **§ 32 Studiengang Software Technology (Vollzeit)**

Der Studiengang Software Technology hat das Ziel, auf der Basis eines ersten Informatik- oder Informatik-nahen Hochschulabschlusses Informatiker und Informatikerinnen mit vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Software-Entwicklung und Software-Anwendung auszubilden.

Der Studiengang bereitet auf internationale Führungs- und Entwicklungsaufgaben vor. Auf wissenschaftlicher Grundlage werden die jeweils neuesten Theorien, Techniken und Standards auf den relevanten Gebieten der Software-Technik vermittelt, die zum Einsatz komplexer Software-Systeme erforderlich sind. Darüber hinaus wird Wert auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen gelegt. International tätige Firmen sind in das Studienprogramm einbezogen.

Der Abschlussgrad ist „Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“.

### (1) Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

### (2) Studienablauf

Der Studien- und Prüfungsplan gemäß Tabellen 1 bis 4 enthält die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module.

### (3) Sprache

Die Lehrsprache und die Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Die Master-Thesis ist in englischer Sprache anzufertigen.

### (4) Modulprüfungen

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung oder einer Prüfungsvorleistung mit zugehöriger Prüfungsleistung. Eine Prüfungsvorleistung muss bestanden sein, bevor der Studierende die zugehörige Prüfungsleistung ablegt. Prüfungsleistungen sind benotet, Prüfungsvorleistungen sind unbenotet.

### (5) Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus den in Tabelle 1 enthaltenen Modulprüfungen und der Master-Thesis. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung und die Master-Thesis mindestens mit ausreichend bewertet sind.

Die Master-Thesis wird in der Regel in Zusammenarbeit mit einer Firma erstellt. Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 6 Monate.

Mit der Bearbeitung der Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn mehr als 40 Credit Points (CP) aus den Modulen des ersten und zweiten Semesters erworben worden sind.

Die Master Thesis ist in einem 20-minütigem in Englisch gehaltenen Vortrag zu präsentieren und anschließend zu verteidigen.

(6) Gewichtung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Modulnoten berechnet. Die Gewichte entsprechen den Credit Points des zugehörigen Moduls.

**Tabelle 1:** Studien- und Prüfungsplan

In dieser Tabelle werden die folgenden Abkürzungen verwendet, sonstige Abkürzungen siehe § 29:  
MP20 mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer, übrige Angaben in Spalte Prüfungsleistung entsprechend

Kurzbezeichnung	Bezeichnung des Moduls	Art des Moduls	SWS	Credit Points	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Fußnote
<b>1. Studienjahr, Sommersemester</b>							
CPL	Concepts of Programming Languages	V	4	5	SC	KL120	
DAB	Databases II	V	4	6	SC	KL120	
SPM	Software Project Management II	V	4	6	SC	MP20	
SWE	Software Engineering II	V	4	6	SC	KL120	
ICT1	Intercultural Training (Part 1)	S	1	1	PA	-	1, 2
EM1	Elective Module 1	V	4	6	*)	**)	3
<b>1. Studienjahr, Wintersemester</b>							
MWT	Middleware Technology	V	4	6	SC	KL120	
SOP	Software Project	PR	4	8	-	PA	
SVV	Software Verification and Validation	V	2	3	SC	KL90	
SYD	System Design	V	4	6	SC	KL120	
ICT2	Intercultural Training (Part 2)	S	1	1	PA		1, 2
EM2	Elective Module 2	V	4	6	*)	**)	4
<b>Summe 1. Studienjahr</b>			40	60			
<b>2. Studienjahr</b>							
MT	Master Thesis	-	0	30	-	MA	
<b>Summe 2. Studienjahr</b>			0	30			
<b>Summe Studium</b>			40	90			

\*) Prüfungsvorleistung nach gewähltem Modul

\*\*) Prüfungsleistung nach gewähltem Modul

Fußnoten:

- 1 siehe Tabelle 2
- 2 Intercultural Training wird in zwei Teilen angeboten, die Studierenden müssen beide Teile absolvieren; für Studienanfänger im Wintersemester kehrt sich die Reihenfolge um.
- 3 siehe Tabelle 3
- 4 siehe Tabelle 4

**Tabelle 2:** Module im Intercultural Training

Kurzbezeichnung	Bezeichnung des Moduls	Art des Moduls	SWS	Credit Points	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Fußnote
ICT1	Intercultural Training (Part 1)	S	1	1	PA		
ICT2	Intercultural Training (Part 2)	S	1	1	PA		

**Tabelle 3:** Elective Module 1

Kurzbezeichnung	Bezeichnung des Moduls	Art des Moduls	SWS	Credit Points	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Fußnote
DSA	Data Structures and Algorithms II	V	4	6	SC	KL120	
CRA	Cryptographic Algorithms	V	4	6	SC	KL120	
HCI	Human Computer Interaction II	V	4	6	SC	KL120	
ADD1	Additional Elective Module 1	V	4	6			1

Fußnoten:

1 Platzhalter für weitere mögliche Wahlpflichtmodule; die Auswahl der angegebenen weiteren Module bedarf der vorherigen Bestätigung des Prüfungsausschusses; in diesem Fall wird die zu erbringende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss vorab definiert.

Für das Wahlpflichtmodul EM1 ist ein Modul aus der vorstehenden Liste mit der zugeordneten Prüfung abzuschließen.

**Tabelle 4:** Elective Module 2

Kurzbezeichnung	Bezeichnung des Moduls	Art des Moduls	SWS	Credit Points	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Fußnote
EBS	E-Business Standards	V	4	6	SC	KL90	
DWH	Data Warehouses	V	4	6	SC	KL90	
BPT	Business Process Technology	V	4	6	SC	KL90	
ADD2	Additional Elective Module 2	V	4	6			1

Fußnoten:

1 Platzhalter für weitere mögliche Wahlpflichtmodule; die Auswahl der angegebenen weiteren Module bedarf der vorherigen Bestätigung des Prüfungsausschusses; in diesem Fall wird die zu erbringende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss vorab definiert.

Für das Wahlpflichtmodul EM2 ist ein Modul aus der vorstehenden Liste mit der zugeordneten Prüfung abzuschließen.

(7) Inkrafttreten

Die vorstehende Studien - und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 05.02.2009

Prof. Rainer Franke

Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten